



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

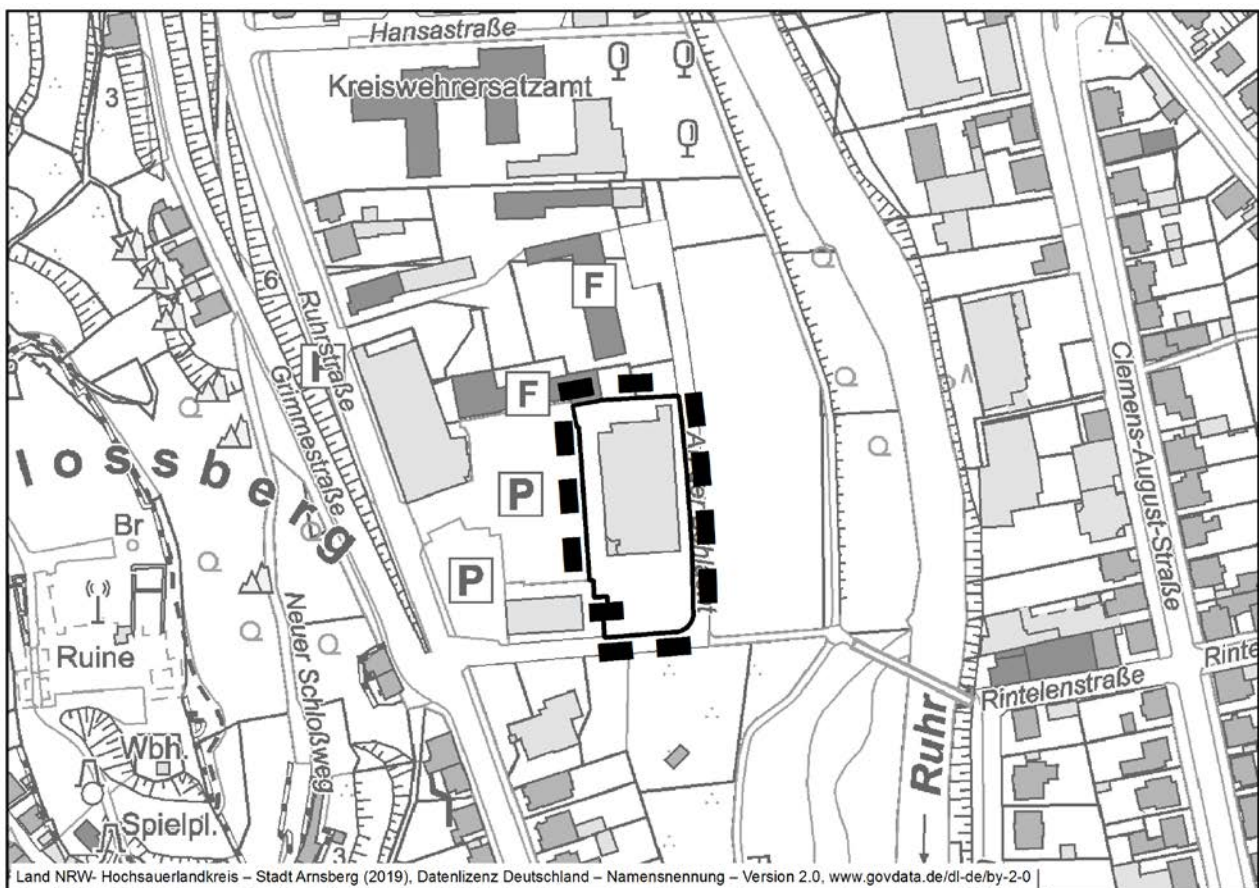
Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 67 "Ruhrstraße" im beschleunigten Verfahren und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 67 "Ruhrstraße" im Stadtbezirk Arnsberg

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 beschlossen,

1. die 2. Änderung des Bebauungsplanes A 67 "Ruhrstraße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) aufzustellen und
2. den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 67 "Ruhrstraße" mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das ca. 0,4 ha große Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 67 "Ruhrstraße" liegt nördlich der Innenstadt im Stadtbezirk Arnsberg und entspricht dem Flurstück 468 der Flur 20 der Gemarkung Arnsberg.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 67 "Ruhrstraße" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Vergrößerung der Verkaufsfläche des bestehenden Lebensmittel-Discounters am Standort Ruhrstraße. Neben der Umgestaltung des Eingangsbereiches wird die Vergrößerung der Verkaufsfläche, die der Verbesserung der Warenpräsentation und des Einkaufskomforts für den Kunden dienen soll, innerhalb des bestehenden Gebäudes erfolgen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 67 "Ruhrstraße" wird nebst Begründung in der Zeit

vom 08.07.2019 bis einschließlich zum 19.08.2019

im Rathaus der Stadt Arnsberg im Stadtbezirk Neheim, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Bereich Zimmer 515, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und im Internet unter www.arnsberg.de/stadtentwicklung abrufbar sein.

Nach § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieses Bebauungsplanverfahrens zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, sich zur Planung zu äußern, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Diese Unterrichtung und Erörterung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Umweltbezogene Informationen zu diesem Bebauungsplanverfahren liegen nicht vor.

Darüber hinaus besteht gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Die rein textliche 2. Änderung des Bebauungsplanes A 67 "Ruhrstraße" soll die planungsrechtlichen Grundlagen für die Vergrößerung der Verkaufsfläche des bestehenden Lebensmittel-Discounters am Standort Ruhrstraße schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 0,4 ha.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der vorgenannte Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt vom 25.06.2019, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 67 "Ruhrstraße" nebst Begründung im vorgenannten Zeitraum und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen und deren Erörterung im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, 26.06.2019

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Dr. Birgitta Plass